

# Stellungnahme zur Werbung der sogenannten

## „Bordellbusse“

1. Die beanstandeten Werbungen – Fotos auf Bussen in Wien – bewerben das Prostitutionsangebot eines Etablissements. Darauf sind fünf Frauen abgebildet, die dem Standardtypus der Frau in einem heutigen Erotik-Magazin entsprechen: lange Haarmähne, üppiger Busen, flacher Bauch, markante Taille, kompakter Po. Man sieht das Gesicht jeder Frau und deren Körper bis zu den Oberschenkeln oder zur Höhe der Knie. Die Frauen sind mit Reizwäsche bekleidet und räkeln sich vor den BetrachterInnen in aufreizend erotisierenden Posen. Bei zwei Frauen wird das im String-Tanga spärlich bekleidete Hinterteil besonders in den Fokus gerückt. Bei der rechts abgebildeten Frau sind die Träger des BHs nach unten gerutscht. In der Mitte reckt eine Frau den Mittelfinger lockend entgegen.

Die „Bordellbusse“ waren bereits Gegenstand medialer Berichterstattung: Julia Herrnböck schreibt auf DER STANDARD, 27.8.2014: „Busse, auf denen die Dienstleistungen spärlich bekleideter Frauen unübersehbar angepriesen werden, kurven schon seit Jahren den Las Vegas Boulevard auf und ab - die Sexarbeiterinnen sitzen praktischerweise auch gleich im Gefährt. Obwohl das in Wien nicht der Fall ist, sorgen die fünf Busse mit Bordellwerbung für Aufregung. Sie stehen an prominenten Plätzen, etwa vor der Albertina, in der Rotenturmstraße oder seit einigen Tagen auch vor dem Hilton Hotel am Stadtpark, und weder Parkkrallen noch Strafmandate können daran etwas ändern: Der Betreiber, ein Ungar mit Firmensitz in Österreich, bezahlt brav die Strafen und meint, das sei somit ein gutes Geschäft für ihn und für die Stadt Wien“.

2. Die angezeigte Werbung verstößt in mehrfacher Weise gegen den Ethikkodex des österreichischen Werberates. Es wird empfohlen, ihren sofortigen Stopp zu verfügen.

3. Die Empfehlung des sofortigen Stopps beruht auf folgenden Gründen:

3.1. Nach den Bestimmungen des Selbstbeschränkungskodex kann Werbung nicht allein deshalb als sexistisch verurteilt werden, weil sie sexuelle Dienstleistungen anpreist. Der Selbstbeschränkungskodex geht – wie Art. g klar belegt – nicht davon aus, dass Prostitution notgedrungen die Würde der Frau (allenfalls auch des Mannes) verletzt und daher jede Darstellung oder Werbung von Prostitution als sexistisch zu ahnden sei. Durch die staatliche Reglementierung und weitgehende Akzeptanz von Sex-Work ist ein Erlaubnisrahmen gesteckt, in dessen Rahmen für Sexdienstleistungen auch adäquat geworben werden kann. Freilich gilt für solche Werbung ein zusätzliches Kriterium: Gemäß Art. g Satz 3 ist bei Werbung für Sex-Work auch auf deren Platzierung zu achten. Ein Erotikmagazin etwa bildet einen anderen Kontext als der öffentliche Raum, in dem

niemand der Konfrontation mit solch einer Werbung entgehen kann. In einem urbanen Umfeld wie der Inneren Stadt wird man ein Interesse an Konfrontationsschutz regelmäßig annehmen können.

Somit verstößt die beanstandete Werbung gegen Art. 9 Satz 3.

3.2. Im vorliegenden Fall liegt freilich auch ein Verstoß gegen Art. 9 Satz 1 und Satz 2 vor. Beide Bestimmungen bekräftigen für den Bereich der Sexdienstleistungen, was davor für Werbung ohne Zusammenhang mit Sex-Work durch die Art. 9 a-f ausdifferenziert worden ist – nämlich das Verbot von sexualisierten und dabei die Person entwürdigenden Werbegestaltungen.

In den Abbildungen der „Bordellbusse“ werden die Frauen in sexualisiert-aufreizenden Posen so sehr als Objekte männlich-heterosexueller Lustbefriedigung inszeniert, dass dies auf eine unangemessene Darstellung der weiblichen – und implizit auch der männlichen – Sexualität hinausläuft. Die mit der Werbung propagierte Klischierung reduziert Frauen auf käufliche, abrufbare sexuelle Gespielinnen – „Termin Pornbabes“, wie es im Unternehmensnamen heißt – und schafft damit ein Frauenbild, das schon als abstraktes Statement die Autonomie und Würde von Frauen und Männern beeinträchtigt.

Die ExpertInnen des Anti-Sexismus-Beirates empfehlen, den sofortigen Stopp zu verfügen.

*Das Verfahren wird abgeschlossen, da trotz Nachfrage bei der/dem Beschwerdeführer/in die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Falls nicht erfolgte.*